

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen

A. Problem

Das in der Bundesrepublik vorhandene und unter Treuhandverwaltung stehende Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen, die ihren Sitz vor Kriegsende in Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes hatten, wird nach dem Gesetz zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen (Westvermögen-Abwicklungsgesetz) abgewickelt. Die Befriedigung der früheren Gläubiger in dem Abwicklungsverfahren stellt eine zivilrechtliche Erfüllung der Ansprüche gegen das frühere Institut dar.

Wegen des Verlustes der Ansprüche gegen die Institute, deren Westvermögen nunmehr abgewickelt wird, haben die Gläubiger vielfach auch Entschädigungsanträge nach den Gesetzen zum Lastenausgleich gestellt. Die Erfüllung der nach diesen Gesetzen zustehenden Entschädigungsbeträge muß das Ausgleichsamt zurückstellen, weil die Befriedigung von Ansprüchen gegen die früheren Institute nach dem Westvermögen-Abwicklungsgesetz die im Lastenausgleich zu berücksichtigenden Schäden mindert. Da deshalb die Höhe des nach Lastenausgleichsrecht festzustellenden Schadens erst nach Abschluß der Abwicklung feststeht, kann erst dann die Entschädigung auf der Grundlage des nach der Abwicklung verbleibenden Schadens zuerkannt und erfüllt werden.

Die Erfüllung vor Abwicklung läßt sich auch nicht dadurch ermöglichen, daß der Ausgleichsfonds bzw. der Bund als Träger der Entschädigungen sich die Ansprüche des Gläubigers gegen den Treuhänder abtreten läßt, da Ansprüche, die bereits nach

Lastenausgleichsrecht voll erfüllt sind, an der Abwicklung nicht teilnehmen.

Folge des gegenwärtigen Rechtszustandes ist, daß die Erfüllung lastenausgleichsrechtlicher Ansprüche mit Schäden in den Vertreibungsgebieten und der DDR in zahlreichen Fällen für Jahre zurückgestellt bleiben muß. Dies ist für den unter den Lastenausgleich fallenden Personenkreis in hohem Maße unbefriedigend. Für die Ausgleichsverwaltung bedeutet es Verzögerung der Durchführung des Lastenausgleichs und erhebliche Mehrarbeit.

B. Lösung

Die Gesetzesänderung soll sicherstellen, daß eine bereits im Lastenausgleich gewährte Entschädigung bei Abtretung der Ansprüche des Gläubigers an das Ausgleichsamt der Geltendmachung dieser Ansprüche gegenüber dem Treuhänder nicht entgegensteht. Dies hat zur Folge, daß die lastenausgleichsrechtlichen Ansprüche nach Hereinnahme einer Abtretungserklärung unverzüglich erfüllt werden können und das Ausgleichsamt die abgetretenen Ansprüche gegenüber dem Treuhänder geltend macht. Soweit die Abwicklungsquote die Entschädigung übersteigt, leitet das Ausgleichsamt den Unterschiedsbetrag an den Gläubiger weiter, so daß dessen Rechte in jeder Hinsicht gewahrt bleiben. Das Verfahren wird durch die Gesetzesänderung vereinfacht und beschleunigt.

C. Alternative

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 21. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 465) wird wie folgt geändert:

1. An § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 steht der Geltendmachung von Ansprüchen durch den Träger der Entschädigung nicht entgegen, die von einem Gläubiger nach dem 31. August 1972 an diesen abgetreten worden sind.“

2. An § 17 Abs. 2 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Ansprüche, die nach § 4 Abs. 3 an den Träger der Entschädigung abgetreten worden sind.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Nr. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Mai 1973

Wehner und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

Seit Anfang 1973 ist die Durchführung des am 1. September 1972 in Kraft getretenen Westvermögen-Abwicklungsgesetzes im Gange. Die Abwicklung der Westvermögen von etwa 300 Kreditinstituten mit letztem Sitz vor dem 9. Mai 1945 im Bereich der heutigen DDR und von etwa 200 Kreditinstituten mit letztem Sitz in den Vertreibungsgebieten wird voraussichtlich mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Bei der Durchführung der Lastenausgleichsgesetze ergeben sich infolge der zeitlichen Überschneidung mit der Durchführung der Abwicklungsverfahren nach dem Westvermögen-Abwicklungsgesetz Schwierigkeiten, die von den betroffenen Entschädigungsberechtigten als Härten empfunden werden müssen. Dies betrifft in erster Linie Schäden in Mitteldeutschland.

Aufgrund von §§ 20, 20 a des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes, §§ 21, 21 a des Feststellungs-

gesetzes und §§ 27, 28 Abs. 2 des Reparationsschädengesetzes ist, soweit die abschließende Höhe eines Schadens oder Schadensausgleichs noch nicht feststeht, die Schadensfeststellung bis zur Klärung der Höhe des endgültigen Schadens zurückzustellen. Solange nicht feststeht, in welcher Höhe ein Anspruch im Abwicklungsverfahren erfüllt werden wird, ist demzufolge die Ausgleichsbehörde gehindert, Schäden für Ansprüche, die auch in einem Abwicklungsverfahren berücksichtigungsfähig sind, festzustellen und zu entschädigen.

Für die Berechtigten, die überwiegend in vorgerücktem Alter stehen, wäre es unverständlich, wenn sie, nach über 25 Jahren, noch weitere Jahre auf Entschädigungsleistungen warten müßten, obwohl deren Höhe — sofern das Westvermögen-Abwicklungsgesetz unberücksichtigt bliebe — bereits heute nach den Lastenausgleichsgesetzen feststeht. Diese

Voraussetzung ist in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle, insbesondere bei Ansprüchen mit Sparanlagencharakter gegeben.

Eine zeitliche Verzögerung in der Gewährung der Zahlung an die Berechtigten würde vermieden, wenn die zuständigen Ausgleichsbehörden die Berechtigten bereits vor Beginn eines Abwicklungsverfahrens entschädigen könnten. Dies können sie nach der derzeitigen Rechtslage nicht, und zwar auch dann nicht, wenn sie sich in einem Abwicklungsverfahren berücksichtigungsfähige Ansprüche anlässlich der Gewährung der Entschädigung abtreten ließen. Dem Träger der Entschädigung würde nämlich, wenn er die an ihn abgetretenen Forderungen in einem Abwicklungsverfahren geltend gemacht, von dem Treuhänder entgegenzuhalten sein, er sei hierzu nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Westvermögen-Abwicklungsgesetzes nicht berechtigt. Nach dieser Vorschrift ist ein Gläubiger (natürliche Personen) von der Geltendmachung seiner Ansprüche ausgeschlossen, sofern er zuvor voll entschädigt worden ist. Da der Zessionar in die Rechtsstellung des Zedenten eintritt, — wäre der Träger der Entschädigung als Zessionar nach § 4 Abs. 1 des Westvermögen-Abwicklungsgesetzes von der Geltendmachung des an ihn abgetretenen, bereits voll entschädigten Anspruchs ausgeschlossen. Den oben angeführten Vorschriften über die Behandlung von Teilverlusten bzw. die Berücksichtigung eines Schadenausgleichs würde aber nur Rechnung getragen, wenn die Abtretung dazu führen würde, daß der Träger der Entschädigung die abgetretenen Ansprüche auch realisieren könnte.

Die vorgeschlagene Einfügung eines Absatzes 3 in § 4 des Westvermögen-Abwicklungsgesetzes soll diese Schwierigkeiten beseitigen. Dies geschieht in der Weise, daß Abtretungen an den Träger der

Entschädigung mit der Folge ermöglicht werden, daß er sie im Abwicklungsverfahren geltend machen kann. Er wird dadurch in die Lage versetzt, den Berechtigten unmittelbar nach Abtretung ihrer Forderungen die volle Entschädigung zu gewähren.

Absatz 3 ist lediglich für die zügige Beendigung der bei Inkrafttreten des Westvermögen-Abwicklungsgesetzes noch nicht abgeschlossenen Entschädigungsverfahren von Bedeutung. Er betrifft deshalb nur die Geltendmachung von Ansprüchen, die nach dem 31. August 1972 an den Träger der Entschädigungslast abgetreten wurden oder werden.

Die Neuregelung verhindert einen anderenfalls eintretenden Stillstand in der Durchführung von Lastenausgleichsverfahren. Sie ermöglicht, daß die Berechtigten alsbald in den Genuß der Entschädigung nach den Lastenausgleichsgesetzen kommen. Gleichzeitig führt sie zu einer Verfahrensvereinfachung bei der Durchführung des Westvermögen-Abwicklungsgesetzes für alle Beteiligten (so bedürfen z. B. die von der Entschädigungsbehörde geprüften und festgestellten Schäden nicht mehr des Nachweises nach § 10 Westvermögen-Abwicklungsgesetz — gegenüber den Treuhändern). Die Beschleunigung der Abwicklungsverfahren führt überdies dazu, daß evtl. Restvermögen (§ 29 Abs. 1 Buchstabe b des Westvermögen-Abwicklungsgesetzes) früher den in § 96 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Zwecken zugeführt werden können als nach geltendem Recht. Der Umfang der abzuführenden Beträge verändert sich durch die Neuregelung nicht.

Die nach Absatz 3 an den Träger der Entschädigung abgetretenen Ansprüche bedürfen ebenso wenig einer Anmeldung wie die in § 17 Abs. 2 Nr. 4 angeführten Ansprüche des Ausgleichsfonds. § 17 Abs. 2 wird deshalb durch Einfügung einer Nummer 5 ergänzt.